

## S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

## Abweichungen von der Geschäftsordnung für einzelne Fälle.

§ 90. Von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann ausnahmsweise für einzelne besondere Fälle abgewichen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten solches beschließt und die anwesenden Vertreter der Landesregierung ihre Zustimmung erteilen.

§ 91. Das Gesetz vom 6. Juni 1892 Nr. 22, Änderungen der Neuen Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig vom 30. Mai 1871 betreffend, die auf Grund des Artikels III des genannten Gesetzes erlassene Neue Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig vom 20. Januar 1893 Nr. 8 und das diese abändernde Gesetz vom 1. Juli 1904 Nr. 45 sowie der § 3 Absatz 2 der Vereinbarung über die Dienstverhältnisse der landschaftlichen Beamten vom 18. Dezember 1890 Nr. 73, betreffend die bisherige Verpflichtung des Landsyndikus zur Stellung einer Kaution von 3000 M. werden aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. Mai 1912.

(L. S.)

**Johann Albrecht**

H. 3. M.

E. Wolff. Radtau.

